

16366/AB
vom 17.01.2024 zu 16899/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.838.531

Wien, am 16. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Yannick Shetty, Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 17. November 2023 unter der Nr. **16899/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zwangsheirat mit Migrationsaspekt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Welchen Prozess durchlaufen Asyl- bzw. subsidiär Schutzberechtigte in Österreich, wenn sie Ehepartner:innen aus dem Ausland nach dem Asylgesetz nachholen wollen?*
 - a. *Welche Schritte muss der/die Ehepartner:in im Ausland selbst setzen?*
 - b. *Welche Schritte muss der/die Ehepartner:in im Inland setzen?*

Die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner im Ausland muss den Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) bei einer mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde stellen. Im Inland sind keine Schritte zu setzen.

Zur Frage 2:

- *Mit welchen anderen Ressorts, Ministerien und Einheiten bzw. Magistratsabteilungen auf Landesebene arbeitet das Innenministerium bei Familienzusammenführungen gemäß § 35 AsylG zusammen?*

Bei Einreiseverfahren nach § 35 AsylG 2005 handelt es sich um Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres fallen. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist für die Abgabe der erforderlichen Prognose zur Wahrscheinlichkeit der Statuserteilung zuständig. Im Rahmen der Prognoseentscheidung wird die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) befasst. Die verfahrensabschließende Erledigung nach § 35 AsylG 2005 erfolgt letztlich durch die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Zu den Fragen 3 und 3a:

- *Werden Mitarbeiter:innen Ihres Ressorts bzw. insb. des BFA geschult, Warnzeichen von Zwangsheirat zu erkennen?*
- *Wenn ja, nach welchen Warnzeichen wird Ausschau gehalten?*

Eine fundierte Ausbildung und laufende bedarfsgerechte Fortbildungsmaßnahmen stellen wichtige Säulen im Qualitätsmanagement für das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) dar. Dabei gilt es auch Sensibilität bei der Identifizierung besonders schutzwürdiger Personen und deren spezieller Interessen zu schaffen. Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen des jährlichen BFA-Fortbildungsprogramms zahlreiche Weiterbildungsmaßnahmen zur Thematik der vulnerablen Gruppen in enger Kooperation mit internen und externen Expertinnen und Experten, wie dem United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) Österreich, dem Roten Kreuz, der International Organization for Migration (IOM) Österreich, dem Bundeskriminalamt (BK), dem Intervention Centre for Trafficked Women (LEFÖ-IBF) und Opferschutzeinrichtungen wie MEN VIA angeboten.

Im Zuge der fachspezifischen Schulung mit dem Fokus „Einvernahme von Frauen“ erlernen die verfahrensführenden Referentinnen und Referenten unter anderem spezifische Befragungstechniken für die Einvernahme von Frauen und Mädchen wie unter anderem die geschlechtssensible Gesprächsführung, sowie den Umgang mit anderen Akteuren. Im Rahmen der Schulung „Vulnerabilität und Flucht – Fokus Frauen im Asylverfahren“ wird auf die frauenspezifischen Vulnerabilitäten und Fluchtgründe, sowie auf die notwendige

Sensibilität für die Wahrnehmung und den Umgang mit Vorbringen in Zusammenhang mit Eingriffen in die (sexuelle) Selbstbestimmung eingegangen.

Die Schulungen zielen generell auf die besondere Sensibilität für frauenspezifische Vulnerabilitäten im Verfahren ab.

Zur Frage 3b:

- *Gibt es Schulungen zu international best practices?*
 - i. *Wenn ja, in welchem Abstand?*
 - ii. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - iii. *Wenn nein, warum nicht?*

Um der internationalen Praxis auf dem Gebiet der besonderen Schutzbedürftigkeit im Asylverfahren gerecht zu werden, erfolgt seit Jahren eine enge Kooperation mit UNHCR Österreich, wobei explizit Schulungen zum Themenbereich der vulnerablen Personengruppen im Asylverfahren angeboten werden. Als Vortragende fungieren Expertinnen und Experten von UNHCR Österreich, des Europarates, der Universität Berlin sowie der Organization for Refugee, Asylum and Migration (ORAM). Auch in Zusammenarbeit mit weiteren fachspezifisch tätigen Organisationen, wie IOM Österreich, der European Union Agency for Asylum (EUAA) und LEFÖ-IBF werden Schulungen zum Themenbereich vulnerabler Antragstellerinnen und Antragsteller für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BFA abgehalten.

Insbesondere im Zusammenhang mit best practice Methoden zur Einvernahme wird im Rahmen der Schulungen zu Vulnerabilität und Flucht unter anderem auf die Asylum Interview Method (AIM), welche die EUAA auf Basis der bewährten Dialogical Communication Method (DCM) entwickelt hat, Bezug genommen.

Im Rahmen des BFA-Fortbildungsprogramms werden alljährlich mehrere Fortbildungsveranstaltungen zum Themenbereich vulnerabler Gruppen angeboten. Ebenso finden im Rahmen der BFA-Ausbildungslehrgänge diesbezügliche Schulungen statt. Unterstützt wird das Angebot durch diverse einschlägige und vom Bundesministerium für Inneres, BFA, UNHCR Österreich und IOM Österreich entwickelte E-Learning-Kurse, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des BFA permanent zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung zu den Fragen 3 und 3a verwiesen werden.

Zur Frage 4:

- *Ist es im Rahmen von Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz möglich, minderjährige Ehepartner:innen nach Österreich zu holen?*
 - a. *Wird generell eine Altersgrenze gehandhabt und geprüft?*

Die Einreise minderjähriger Ehepartnerinnen und Ehepartner wird im Rahmen der Familienzusammenführung nach Österreich nur gestattet, wenn die Ehe gemäß der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht dem „ordre public“ widerspricht.

Eine generelle Altersgrenze gibt es dabei nicht. Eine „ordre public“ Prüfung findet in allen Fällen statt, in denen ein Ehepartner zum Zeitpunkt der Eheschließung minderjährig war.

Zur Frage 5:

- *Wurden in den Prozessen, die bei Familienzusammenführung zur Anwendung kommen, Vorkehrungen getroffen, um Fälle von Zwangsheirat aufzudecken?*
 - a. *Kommt der DSN eine diesbezügliche Rolle zu?*
 - i. *Wenn ja, welche?*

Verfahrensführende Behörde in Verfahren nach § 35 AsylG 2005 ist die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland bei der der Antrag auf Familienzusammenführung gestellt wurde. Im Zuge der vom BFA abgegebenen Prognoseentscheidung steht dabei die Prüfung nach Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Frage, ob eine Familieneigenschaft besteht, im Vordergrund. Sollte im Rahmen der Prognoseentscheidung ein Verdachtsmoment der Zwangsheirat auftauchen und festgestellt werden, dass kein tatsächliches Familienleben besteht, kann das BFA eine negative Prognoseentscheidung abgeben. Der DSN kommt diesbezüglich keine Rolle zu.

Zur Frage 6:

- *Was passiert bei Auftreten von Verdachtsmomenten, wenn das BFA einen Antrag auf Familienzusammenführung gemäß § 35 AsylG prüft?*
 - a. *Welche Nachforschungen stellen Mitarbeiter:innen des BFA bei Verdachtsmomenten an?*

Verdachtsmomente können sich aus Informationen der Vertretungsbehörde oder Informationen der antragstellenden Person selbst ergeben. Bestätigt sich der Verdacht, zum Beispiel durch Nachfragen bei der Vertretungsbehörde, die mit der antragstellenden

Person in Kontakt tritt, prüft das BFA die Abgabe einer negativen Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung von Art 8 EMRK.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *In wie vielen Fällen gab es einen Verdacht auf Zwangsheirat (seit 2016)?*
 - a. *Seitens welcher Einheit innerhalb oder außerhalb Ihres Ressorts erfolgte der Verdacht jeweils?*
 - b. *Wo werden derartige Verdachte gemeldet und wie wird in der Folge verfahren?*
 - c. *In wie vielen Fällen wurden die zuständigen LPDs verständigt?*
 - i. *Wie verfahren die LPDs bei der Meldung eines Verdachts auf Zwangsheirat?*
 - d. *In wie vielen Fällen bestätigte sich der Verdacht?*
 - i. *Wie wurde in der Folge verfahren?*
- *Wie viele Anzeigen gemäß § 106a StGB wurden seit 2016 erstattet?*

Jeder Verdacht auf Zwangsheirat gemäß § 106a Strafgesetzbuch (StGB) hat eine Anzeige in Form eines Berichtes nach § 100 Strafprozessordnung (StPO) an die zuständige Staatsanwaltschaft zur Folge, welche in der nachfolgenden Tabelle bundesweit seit 2016 dargestellt wird. Dazu wird angemerkt, dass die Zahlen für 2023 noch nicht abschließend vorliegen.

Sofern nicht ohnehin eine Bearbeitung durch die Kriminalpolizei im Zuge der Amtswegigkeit erfolgt, werden derartige Verdachtsmomente in jeder Polizeiinspektion sowie in Dienststellen von Gemeindewachkörpern, die mit der Vollziehung der StPO durch eine Verordnung des Landespolizeidirektors betraut sind (beispielsweise in Vorarlberg), entgegengenommen und durch die Kriminalpolizei weiterbearbeitet. Diese leitet Ermittlungen ein und berichtet der Staatsanwaltschaft gemäß § 100 StPO, welche die weitere Vorgehensweise im Ermittlungsverfahren anordnet oder dieses einstellt. Durch die Kriminalpolizei wird die Sicherheitsdirektion in der Landespolizeidirektion, die fremdenrechtliche Behörde und die Bezirksverwaltungsbehörde vom Sachverhalt informiert.

Österreich	
Straftaten gemäß § 106a StGB (Zwangsheirat)	
Jahr	Anzahl
2016	8
2017	10
2018	14
2019	9
2020	5
2021	12

2022	3
Gesamt	61

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Die Beantwortung der Frage hinsichtlich der bestätigten Verdachtsfälle fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Anträge auf Familienzusammenführung gemäß § 35 AsylG prüfte das BFA pro Jahr seit 2016? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit und Vertretungsbehörde.*

Im Jahr 2016 gab es 9.494 Anträge auf Familienzusammenführung gemäß § 35 AsylG 2005.

Nationalität	Gesamt
Syrien	7.032
Afghanistan	793
staatenlos	516
Irak	466
Somalia	351
Pakistan	30
Kongo Demokr. Rep.	28
Iran	27
China Volksrepublik	26
Jordanien	22
Top 10	9.291
Rest	203
Gesamt	9.494

Im Jahr 2017 gab es 4.405 Anträge auf Familienzusammenführung gemäß § 35 AsylG 2005.

Nationalität	Gesamt
Syrien	2.925
Irak	406
Afghanistan	395
staatenlos	217
Somalia	178
Iran	95
Jemen	20
China Volksrepublik	19
Kongo Demokr. Rep.	18
Libanon	15

Top 10	4.288
Rest	117
Gesamt	4.405

Im Jahr 2018 gab es 2.273 Anträge auf Familienzusammenführung gemäß § 35 AsylG 2005.

Nationalität	Gesamt
Syrien	946
Afghanistan	567
Somalia	263
Irak	149
Iran	114
staatenlos	62
Jemen	28
China Volksrepublik	16
Pakistan	14
Bangladesch	14
Top 10	2.173
Rest	100
Gesamt	2.273

Im Jahr 2019 gab es 1.458 Anträge auf Familienzusammenführung gemäß § 35 AsylG 2005.

Nationalität	Gesamt
Afghanistan	472
Syrien	356
Somalia	293
Irak	100
Iran	63
Eritrea	43
staatenlos	19
Türkei	19
Kongo Demokr. Rep.	14
Jemen	13
Top 10	1.392
Rest	66
Gesamt	1.458

Im Jahr 2020 gab es 1.189 Anträge auf Familienzusammenführung gemäß § 35 AsylG 2005.

Nationalität	Gesamt
Syrien	483
Afghanistan	284
Somalia	178
Iran	53

Türkei	52
Irak	50
Eritrea	19
Jemen	16
staatenlos	9
Äthiopien	8
Top 10	1.152
Rest	37
Gesamt	1.189

Im Jahr 2021 gab es 4.073 Anträge auf Familienzusammenführung gemäß § 35 AsylG 2005.

Nationalität	Gesamt
Syrien	2.655
Afghanistan	767
Somalia	299
Iran	68
Türkei	65
Irak	65
staatenlos	57
Pakistan	27
China Volksrepublik	21
Bangladesch	7
Top 10	4.031
Rest	42
Gesamt	4.073

Im Jahr 2022 gab es 5.829 Anträge auf Familienzusammenführung gemäß § 35 AsylG 2005.

Nationalität	Gesamt
Syrien	4.865
Afghanistan	490
Somalia	254
staatenlos	47
China Volksrepublik	34
Pakistan	28
Iran	19
Türkei	16
Irak	10
Jemen	10
Top 10	5.773
Rest	56
Gesamt	5.829

Im Zeitraum von Jänner bis Oktober 2023 gab es 11.222 Anträge auf Familienzusammenführung gemäß § 35 AsylG 2005.

Nationalität	Gesamt
Syrien	10.251
Afghanistan	327
Somalia	183
staatenlos	167
Iran	101
Irak	54
Türkei	41
Jemen	16
Jordanien	9
Pakistan	8
Top 10	11.157
Rest	65
Gesamt	11.222

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 9a und 9b:

- *Wie viele davon wurden bewilligt?*
- *Wie viele davon wurden abgelehnt?*
 - i. *Aus welchen Gründen jeweils?*
 - ii. *Gab es Anträge, die abgelehnt wurden, weil ein Verdacht auf Zwangsheirat bestand?*

2016

Nationalität	Negative Prognose	Positive Prognose	Gesamt
Syrien	440	4.651	5.091
Afghanistan	212	539	751
staatenlos	35	492	527
Irak	38	347	385
Somalia	79	191	270
Kongo Demokr. Rep.	12	14	26
Iran	2	20	22
Jordanien	8	11	19
Ägypten		16	16
Tadschikistan	3	12	15
Top 10	829	6.293	7.122
Rest	19	134	153
Gesamt	848	6.427	7.275

2017

Nationalität	Negative Prognose	Positive Prognose	Gesamt
Syrien	1.160	4.165	5.325
Afghanistan	343	348	691
Irak	115	360	475
staatenlos	40	372	412
Somalia	182	201	383
Iran	11	56	67
Kongo Demokr. Rep.	27	3	30
Sudan	6	15	21
Pakistan	4	15	19
Jemen	4	13	17
Top 10	1.892	5.548	7.440
Rest	79	100	179
Gesamt	1.971	5.648	7.619

2018

Nationalität	Negative Prognose	Positive Prognose	Gesamt
Syrien	458	1.070	1.528
Afghanistan	258	335	593
Somalia	117	151	268
Irak	80	116	196
staatenlos	13	144	157
Iran	15	107	122
China Volksrepublik	8	18	26
Jemen	1	25	26
Kongo Demokr. Rep.	15	4	19
Bangladesch	5	10	15
Top 10	970	1.980	2.950
Rest	41	69	110
Gesamt	1.011	2.049	3.060

2019

Nationalität	Negative Prognose	Positive Prognose	Gesamt
Syrien	154	421	575
Afghanistan	184	349	533
Somalia	145	175	320
Irak	20	109	129
Iran	23	75	98
Eritrea	20	22	42
staatenlos	2	19	21
Jemen		20	20
Türkei	5	14	19

China Volksrepublik		10	10
Top 10	553	1.214	1.767
Rest	50	57	107
Gesamt	603	1.271	1.874

2020

Nationalität	Negative Prognose	Positive Prognose	Gesamt
Afghanistan	112	299	411
Syrien	69	268	337
Somalia	103	142	245
Irak	18	26	44
Türkei	1	33	34
Eritrea	5	23	28
Iran	3	24	27
staatenlos	3	15	18
Kongo Demokr. Rep.	5	8	13
Jemen	7	5	12
Top 10	326	843	1.169
Rest	9	46	55
Gesamt	335	889	1.224

2021

Nationalität	Negative Prognose	Positive Prognose	Gesamt
Syrien	106	2056	2.162
Afghanistan	130	665	795
Somalia	89	263	352
Irak	16	65	81
Türkei	3	73	76
Iran	5	68	73
staatenlos	2	36	38
China Volksrepublik	4	10	14
Eritrea		14	14
Pakistan		12	12
Top 10	355	3.262	3.617
Rest	8	59	67
Gesamt	363	3.321	3.684

2022

Nationalität	Negative Prognose	Positive Prognose	Gesamt
Syrien	169	3.335	3.504
Afghanistan	98	366	464
Somalia	33	206	239
staatenlos	3	44	47

China Volksrepublik		36	36
Irak	7	28	35
Iran		33	33
Pakistan	4	20	24
Türkei	1	19	20
Marokko	2	3	5
Top 10	317	4.090	4.407
Rest	23	26	49
Gesamt	340	4.116	4.456

Jänner bis Oktober 2023

Nationalität	Negative Prognose	Positive Prognose	Gesamt
Syrien	528	7.577	8.105
Afghanistan	105	275	380
Somalia	71	200	271
staatenlos	5	125	130
Iran	8	69	77
Irak	6	35	41
Türkei		32	32
Pakistan	6	16	22
Ägypten	2	7	9
China Volksrepublik		9	9
Top 10	731	8.345	9.076
Rest	15	53	68
Gesamt	746	8.398	9.144

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 10:

- Bei wie vielen Anträgen auf Familienzusammenführung gemäß § 35 AsylG handelte es sich um Anträge, eine:n Ehepartner:in nachzuholen?
 - a. Aus welchen Ländern sollten die Ehepartner:innen nachgeholt werden? Bitte um Aufgliederung.
 - b. In welche Altersgruppen fallen die nachzuholenden Ehepartner:innen? Bitte um Aufgliederung.
 - c. Wie viele davon wurden bewilligt?
 - d. Wie viele davon wurden abgelehnt?
 - i. Aus welchen Gründen jeweils?
 - ii. Gab es Anträge, die abgelehnt wurden, weil ein Verdacht auf Zwangsheirat bestand?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Gerhard Karner

